Satzung zur ersten Änderung der
Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(1. Änderung Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1
Änderungen

1.
§ 6 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht - Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3 S.1)
Die Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 und die Überlassungspflicht i. S. von Abs. 2 gilt auch für Hausmüll von Wohn-, Erholungs-, und Freizeitgrundstücken und andere Grundstücken, die für ähnliche Zwecke im Landkreisgebiet genutzt werden, auch wenn diese Grundstücke als Nebenwohnsitz dienen, soweit sie mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt an mehreren Tagen geeignet sind.“

2.
§ 20 Biogut und Grüngut– Abs. 4 wird unter Streichung der beiden Begriffe wie folgt neu gefasst:

„(4)
Für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung muss eine ausreichende Gartenfläche auf dem Grundstück (einschließlich von Rasenflächen) von mindestens 50 m^2 (pro Einwohner) vorhanden sein. Bei Grundstücken im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung sind mindestens 100 m^2 Kompostierungsfläche vorzuhalten.

Für die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung eignen sich nur die nachgenannten Materialien:

- Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel,
- Backwaren~~, Küchentücher und Servietten~~, Schnittblumen,
- biogene Gartenabfälle wie Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, verwelkte und abgestorbene Pflanzen, Fallobst,
- Topfpflanzen mit Erde,
- Sägespäne von unbehandeltem Holz.

3.
§ 20 Biogut und Grüngut– Abs. 5 wird durch wörtliche Ersetzung wie folgt neu gefasst:

„(5)
Feuchtes Biogut kann in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden. Materialien, die die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der überlassenen Materialien des Bio- und/ oder Grüngutes be- oder verhindern wie z. B. Kunststofftüten und als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden. Ebenso ist das Verdichten der Abfälle in den Biotonnen untersagt.“

§ 2
Inkrafttreten

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Borna, den 08.10.2020

gez. Henry Graichen **- Siegel -**
Landrat